

# Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und  
Beendigung der Kohleverstromung und zur Ände-  
rung weiterer Gesetze

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 29. Januar 2020)

Karlsruhe, Februar 2020

## 1. Vorbemerkung

Für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat der Kohleausstieg nicht erst mit dem Kohleausstiegsgesetz begonnen. Wir haben bereits 2013 in unserer Strategie den Portfoliumbau weg von fossilen Energieträgern systematisch verankert und auf freiwilliger Basis entschieden, uns von ökologisch wie ökonomisch nicht mehr tragfähigen Kraftwerksblöcken zu trennen. Im Ergebnis haben wir seitdem den Anteil CO<sub>2</sub>-intensiver Anlagen um rund 40 % reduziert. Gleichzeitig haben wir allein unser Windkraft-Portfolio um etwa 800 % vergrößert. Den Prozess zur Regelung der Bedingungen des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung in Deutschland unterstützt die EnBW.

Die EnBW begrüßt, dass nach monatelangem Ringen der Regierungsfractionen ein detaillierter Vorschlag zur gesetzgeberischen Umsetzung der ausgewogenen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) vom 25. Januar 2019 vorliegt und damit Klarheit über die konkret geplanten Bedingungen des Kohleausstiegs geschaffen wird. Der Entwurf des Artikelgesetzes umfasst neben dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) auch Änderungen weiterer Gesetze, die etwa in Form des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) auch Investitionen in neue, klimafreundliche Erzeugungskapazitäten anreizen sollen.

Die EnBW sieht in vielen Punkten dringenden Anpassungsbedarf. Mit den vorgelegten Regelungen wird die Bundesregierung ihrem wiederholt bekräftigten Anspruch nicht gerecht, das Gesetzeswerk eng an die Kommissionsempfehlungen anzulehnen. Zudem bedauert die EnBW, dass die noch in den ersten Gesetzesentwürfen vorgesehenen Regelungen zur Absicherung des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien nicht mehr Bestandteil des Gesetzestextes sind. Es muss unbedingt vermieden werden, dass der Kohleausstieg ohne begleitende rechtssichere und attraktive Investitionsbedingungen für neue, klimafreundliche Erzeugungskapazitäten beschlossen wird.

Aus Sicht der EnBW sind Nachbesserungen an dem Gesetzentwurf unerlässlich, um den Kohleausstieg in Bezug auf Klimaverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit effizient, nachhaltig und rechtssicher zu gestalten.

## 2. Zusammenfassung

Der vorliegende **Kabinettsbeschluss** eines Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze **weicht in wesentlichen Punkten vom Abschlussbericht der KWSB ab**. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die u.a. klimapolitisch nachteiligen langen Laufzeiten von Braunkohlekraftwerken zulasten der Steinkohle, eine Verkürzung des Ausschreibungszeitraumes für die Steinkohle mit früher einsetzenden entschädigungslosen Stilllegungen sowie ein unzureichender Investitionsrahmen für den Neubau klimafreundlicher Erzeugungskapazitäten in Kraft-Wärme-Kopplung.

Im Ergebnis zeichnet sich der Kabinettsbeschluss nicht durch eine faire regionale Lastenteilung aus: Bei unveränderter Umsetzung würden die EnBW und weitere Betreiber moderner süddeutscher Steinkohlekraftwerke massiv benachteiligt. Die EnBW ruft daher dazu auf, den Gesetzentwurf im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess deutlich nachzubessern, regionale Disparitäten abzubauen und vor allen Dingen einen attraktiveren und rechtssicheren Investitionsrahmen für den Neubau von klimafreundlichen

Ersatzkraftwerken in Kraft-Wärme-Kopplung (Kohleersatzbonus) und die damit verbundene Sicherung von regionalen Wärmebedarfen zu schaffen.

Im Einzelnen:

Die relativ späte Stilllegung eines großen Teils der Braunkohlekapazitäten (BK) (immer unmittelbar vor den KWSB-Referenzjahren 2022, 2030 und 2038) führt zur früheren Abschaltung deutlich modernerer und emissionsärmerer Steinkohlekraftwerke (SK) mit Wärmeauskopplung. Dies hat im Vergleich zu einer ausgewogeneren Verteilung von Braun- und Steinkohlestilllegungen Mehremissionen über den gesamten Stilllegungszeitraum zur Folge und ist aus klimapolitischer Sicht verfehlt. Durch die frühe Stilllegung von modernen Steinkohlekraftwerken mit Wärmeauskopplung geht diesen Anlagen auch die bei der Inbetriebnahme zugesagte KWK-Förderung in nicht unbeträchtlichem Umfang verloren.

- Die Werthaltigkeit v. a. hocheffizienter jüngerer SK-Anlagen (ggf. nur 18 Jahre Betriebszeit bei Stilllegung!) muss in jedem Fall über Entschädigungen oder über eine Regelung vergleichbar zur Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft kompensiert werden; hierbei ist auch die nicht einholbare KWK-Förderung dieser SK-Anlagen zu berücksichtigen.

-----

In der nur bis Ende 2026 vorgesehenen Ausschreibungsperiode für SK-Anlagen (KWSB hatte bis 2030 empfohlen) werden süddeutsche Anlagen diskriminiert: Von der ersten Ausschreibungsrunde explizit ausgeschlossen, wird auf Gebote aus der Südregion in Folgeauktionen ein „Netzfaktor“ als Malus aufgeschlagen, der eine Systemrelevanz „einpreist“ und faktisch süddeutschen Anlagen die Chance auf Zuschläge verwehrt.

- SK-Ausschreibungen müssen bis 2030 ausgedehnt und der Netzfaktor gestrichen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass ab 2027 bei SK-Kraftwerken ausschließlich ordnungsrechtliche Stilllegungsanweisungen vorgesehen sind (bei unterzeichneten Auktionen sogar bereits ab 2024!). Dass auf diese Weise den Betreibern, die keine Entschädigung erhalten können, finanzielle Mittel für wichtige Ersatzinvestitionen genommen werden, ist weder sachlich gerechtfertigt noch verfassungskonform. Da Bieter wie die EnBW gar keine Chance haben, an den Ausschreibungen teilzunehmen und finanziell entschädigt zu werden, kommt es zudem zu Wettbewerbsverzerrungen.

-----

Betreibern in Süddeutschland bleibt damit praktisch nur die Option, bestehende Anlagen über den Kohleersatzbonus im KWKG auf klimafreundliche Brennstoffe umzustellen. Die KWSB hatte eine attraktivere Förderkulisse angemahnt, welche durch den Gesetzentwurf aber nicht eingelöst wird. Der neue Einmalbonus i. H. v. 180 EUR/kW bringt ggü. der bisherigen Fuel Switch-Prämie (0,6 ct/kWh) lediglich einen leichten Zinsgewinn, ist als Anreiz aber bei Weitem nicht hinreichend. Die Förderung ist auch wegen des Wegfalls der bisher gewährten vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab 2023 zu gering, um die notwendige Fernwärmeversorgung für Kunden ohne größere Preisanpassungen auf Gas umzustellen.

- Der Einmalbonus muss auf mindestens 450 EUR/kW aufgestockt werden, um ausreichende Investitionsanreize zur Sicherung der Wärmeversorgung zu schaffen. Zudem sollte auch die Umrüstung

bestehender Kohlekraftwerke auf Biomasse auskömmlich gefördert werden, die aufgrund der Nutzung bestehender Infrastruktur zur Erhöhung des EE-Anteils im Strom- und Wärmebereich eine volkswirtschaftlich günstige Option darstellt.

-----

Es ist zu begrüßen, dass den Anlagen in Süddeutschland ein zusätzlicher Südbonus von 60 EUR/kW gewährt werden soll. Dieser ist allerdings laut Gesetzentwurf bis Ende 2026 befristet. Diese Zeitspanne wird nicht ausreichen, um bis dahin die im Südwesten eingeschränkte Gasverfügbarkeit für die Umrüstungen bestehender Kraftwerke zu beheben und die erforderlichen Genehmigungen zum Ausbau des Gasnetzes einzuholen. Über bisher reservierte Gaskapazitäten hinausgehende zusätzliche Gasmengen werden in Baden-Württemberg frühestens 2027 verfügbar sein.

→ Der mögliche Bezug des Südbonus muss mindestens bis Ende 2028 verlängert werden.

### 3. Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung - KVBG

#### Artikel 1, Teil 1, § 3 – Begriffsbestimmungen

Inhalt: Die Definition einer „Braunkohleanlage“ oder „Steinkohleanlage“ alleine als eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie erfasst nicht sämtliche stein- und braunkohlebefeuerte Anlagen:

*Anmerkung: Da sich auch das Verbot des Neubaus von SK- und BK-Anlagen in § 47 auf diese Definitionen bezieht, besteht die Gefahr, dass Fernwärmekunden zur Vermeidung höherer Kosten beim Fuel Switch auf Erdgas mit Trockenbraunkohle befeuerte Heizkessel ohne Stromerzeugung errichten und damit das Ziel einer CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion konterkarieren. EnBW fordert deshalb, Braunkohle- und Steinkohleanlagen als Anlagen zur Verbrennung von Kohle zum Zweck der Strom- und/oder Wärmeerzeugung zu definieren. Damit im Zusammenhang Artikel 1 § 47: Beim Verbot des Neubaus steinkohle- oder braunkohlebefeuerter Anlagen ist auch der Neubau reiner Heizkesselanlagen ohne Stromerzeugung auszuschließen, damit diese nicht als billige aber CO<sub>2</sub>-schädliche Alternative zum Bezug von Fernwärme von größeren Fernwärmeverbrauchern neu errichtet werden.*

#### Artikel 1, Teil 2, § 4 – Zielniveau Ausstiegspfad und Zieldaten

Das Zielniveau für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung sinkt zwischen 2022 und 2030 sowie zwischen 2030 und 2038 jeweils um jährlich gleich große Mengen Nettonennleistung. Die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohle-Anlagen ermittelt sich, indem vom jährlichen Zielniveau jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die mit den Betreibern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart oder durch Rechtsverordnung festgelegt werden soll. Die Reduzierung der Steinkohle folgt also als Residualgröße dem blockscharf vereinbarten BK-Stilllegungspfad: Wird BK in einem Jahr in größerem Umfang verringert, verringert sich die Notwendigkeit der Stilllegung von SK-Anlagen, wird BK in geringem Umfang oder nicht weiter reduziert, müssen SK-Anlagen die Lücke füllen und werden früher herangezogen.

*Durch die vergleichsweise späte und gerade nicht „stetige“ Reduzierung der BK-Anlagen sowie die clusterhafte Abschaltung großer Kapazitäten jeweils in den KWSB-Referenzjahren 2022, 2030 und 2038 drohen deutlich frühere und damit auch entschädigungslose Stilllegungen moderner SK-Kraftwerke, die zum Zeitpunkt der Stilllegung nicht einmal 20 Jahre in Betrieb gewesen wären. Diese Regelung entspricht keiner fairen*



*Lastenteilung und stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Betreibern von Braun- und Steinkohlekraftwerken dar. Die Werthaltigkeit moderner Steinkohlekraftwerke muss über Entschädigungen bzw. Regelungen analog zur BK-Sicherheitsbereitschaft (vgl. Anm. zu § 40) abgebildet werden. Zudem ist diese Verteilung – gerade in Bezug auf das Gesetzesziel des KVBG - klimapolitisch kontraproduktiv: DIW-Gutachter haben für den BUND in einer Studie<sup>1</sup> berechnet, dass die langen Laufzeiten der Braunkohlekraftwerke, verbunden mit früherem Marktaustritt der Steinkohle zu Mehremissionen von etwa 130 Mio t CO<sub>2</sub> über die gesamte Stilllegungsperiode führen würden.*

#### Artikel 1, Teil 2, § 5 – Erreichen Zielniveau durch Ausschreibungen und gesetzliche Reduzierung

Die Reduzierung der Steinkohleverstromung soll bis Ende 2026 über Ausschreibungen erfolgen, bei Unterzeichnung der Ausschreibungen kann schon ab 2024 (§ 20) eine gesetzliche Reduzierung ohne Steinkohlezuschläge erfolgen, die von 2027 bis 2038 zum Standardverfahren wird.

*Aus Sicht der EnBW muss den Empfehlungen der KWSB gefolgt und der Ausschreibungszeitraum für SK-Anlagen bis 2030 ausgedehnt werden. Die Werthaltigkeit von Anlagen, die zum Zeitpunkt der Stilllegungsanordnung weniger als 25 Jahre in Betrieb sind, muss gemäß KWSB-Empfehlung besonders berücksichtigt werden und z.B. eine Regelung zu Entschädigungszahlungen bzw. analog der BK-Sicherheitsbereitschaft erwogen werden. Kraftwerken wie EnBW RDK 8 würde sonst jegliche Chance auf Amortisation bzw. Deckungsbeiträge innerhalb üblicher Kraftwerkslaufzeiten entzogen. Dieses Vorgehen dürfte nicht einmal die restriktivsten denkbaren verfassungsrechtlichen Mindeststandards in Bezug auf Wahrung der Eigentumsrechte einhalten.*

#### Artikel 1, Teil 3, § 12 – Teilnahmeberechtigung Ausschreibungen

Anlagen in der Südregion sind von der Teilnahme an der ersten SK-Ausschreibung ausgeschlossen (s. Artikel 1, § 12, Absatz 3). Davon sind auch die EnBW-Kraftwerke in Baden-Württemberg betroffen.

*Der Ausschluss von der ersten Auktionierungsrunde ist offenbar dem Bemühen des Gesetzgebers geschuldet, systemrelevanten Kraftwerken keine Anreize zu frühzeitigen Stilllegungsanzeigen zu liefern. Dieses Vorgehen ist aus EnBW-Sicht weder aus Gründen der Systemsicherheit, noch aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt. Die Systemsicherheit ist unter keinen Umständen gefährdet, weil ein erfolgreicher Bieter aus der Südregion sofort in die Netzreserve wechseln müsste und damit die Kapazität für Engpässe zur Verfügung stünde. In ökonomischer Hinsicht würden zwar Vorhaltekosten in der Netzreserve eingespart, gleichzeitig aber das Bieterfeld reduziert, sodass die Gefahr eines höheren Vergütungsniveaus beim Steinkohlezuschlag bestünde.*

#### Artikel 1, Teil 3, § 18 - Zuschlagsverfahren

Zur Entscheidung über die Zuschläge werden u.a. die „jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen [aus Stromerzeugung] der SK-Anlage“ erfasst. Von der BNetzA als „erforderlich“ eingestufte SK-Anlagen erhalten zudem einen (über die Jahre absinkenden) „Netzfaktor“ auf ihre Gebote aufaddiert.

*Die Heranziehung der historischen CO<sub>2</sub>-Emissionen benachteiligt KWK-Anlagen, da nicht die gesamten Emissionen (auch Wärmeerzeugung) in die Reihung eingehen und die Effizienz von KWK-Kraftwerken unberücksichtigt bleibt. Stattdessen würden die spezifischen Emissionen des Kraftwerks den hohen Wirkungsgrad der KWK-Anlagen besser abbilden. Der Netzfaktor benachteiligt systemrelevante Anlagen im Süden Deutschlands und ließe deren Gebote in der Reihenfolge nach hinten rutschen, sodass diese ohne*

<sup>1</sup> [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/kohle/kohle\\_ausstieg\\_diw-studie.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_ausstieg_diw-studie.pdf)

*realistische Chance auf Steinkohlezuschläge und damit eine Entschädigung blieben. Einzige verbleibende Option für süddeutsche Kraftwerke wäre eine Umrüstung über den Kohleersatzbonus im KWKG, der – wie bereits ausgeführt – im Gesetzentwurf allerdings auch unzureichend geregelt ist.*

#### Artikel 1, Teil 3, § 19 - Höchstpreis

Für jede der sieben SK-Ausschreibungen werden im Gesetzentwurf Höchstpreise festgelegt, die über die Jahre degressiv verlaufen.

*Die Formulierung degressiver Höchstpreise lässt die aus Steinkohlezuschlägen resultierenden Entschädigungen über die Jahre stark abschmelzen. Dies ist vor dem Hintergrund zahlreicher hocheffizienter und jüngerer SK-Anlagen im Markt nicht sachgerecht. Die KWSB hatte für Anlagen, die zum Zeitpunkt der Stilllegung jünger als 25 Jahre sind, Ausnahmen von der Entschädigungsdegression gefordert.*

#### Artikel 1, Teil 4, § 39 - Härtefälle

Wird von der BNetzA gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung angeordnet und stellt diese innerhalb der Frist von 30 Monaten für ihn eine „unzumutbare Härte“ dar, kann die BNetzA auf Antrag des Anlagenbetreibers die Frist zur Stilllegung der Anlage verlängern, längstens bis zum Abschlussdatum der Kohleverstromung. Die unzumutbare Härte liege in der Regel dann vor, wenn ein Betreiber eine Anlage nach dem KWKG umrüstet, diese Umrüstung jedoch ohne Verschulden des Betreibers nicht innerhalb der Frist nach § 46 vollendet werden kann.

*Diese Ausnahmeregelung springt in Bezug auf die Wahrung der Eigentumsrechte der Betreiber beim vorzeitigen Kohleausstieg viel zu kurz. Bleiben die geschilderten Benachteiligungen süddeutscher Anlagen sowie die entschädigungslose Stilllegung gerade der jüngsten SK-Kraftwerksgeneration in der vorliegenden Form bestehen, werden die Betreiber schon aus aktienrechtlichen Gründen prüfen müssen, ob sie gegen das KVBG selbst und / oder die nachfolgenden Umsetzungsschritte auf dem Klageweg vorgehen müssen. Die mangelnde Verfassungskonformität des KVBG in der aktuellen Fassung kann nur dadurch ausgeräumt werden, dass eine effektive, die Amortisationschancen der jüngeren Anlagengeneration respektierende Entschädigungsregelung in das Gesetz aufgenommen wird.*

*Die Härtefallregelung sollte auch für den Fall gelten, dass entweder die notwendigen Gasnetzkapazitäten noch nicht verfügbar sind oder die erforderliche Betriebsgenehmigung noch nicht vorliegt.*

#### Artikel 1, Teil 5, § 40, § 42, § 43 – Stilllegung von Braunkohleanlagen

Vor einer endgültigen Stilllegung sollen einzelne Braunkohleanlagen vorläufig stillgelegt und in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Die konkreten Stilllegungszeitpunkte zur endgültigen und vorläufigen Stilllegung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in einer Rechtsverordnung geregelt.

*Vom Instrument der Sicherheitsbereitschaft wird bei BK-Anlagen bis zum Jahr 2033 intensiv Gebrauch gemacht. Für die Steinkohle dieses Instrument nicht heranzuziehen, wäre inkonsequent und systemwidrig, zumal es sich um wesentlich jüngere Anlagen handelt und gerade die Anlagen in Süddeutschland systemrelevant sind. Da die modernen Steinkohlekraftwerke Vorteile hinsichtlich Flexibilität und Einsatzbereitschaft bzgl. Bereitstellung der Sicherheitsbereitschaft haben, besteht noch weniger Grund für eine Diskriminierung zwischen Braun- und Steinkohle in Bezug auf das Instrument der Sicherheitsbereitschaft. Die Sicherheitsbereitschaft muss daher für die Steinkohleanlagen ebenfalls herangezogen werden.*

#### Artikel 1, Teil 6, § 46 – Verbot der Kohleverfeuerung

Das Kohleverfeuerungsverbot tritt im Fall der gesetzlichen Anordnung 30 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung durch die Bundesnetzagentur in Kraft.

*Die Frist von 30 Monaten nach Anordnung der gesetzlichen Reduktion ist zu kurz bemessen, soweit ein Fernwärme-Netz zu versorgen ist und dafür Ersatzanlagen errichtet werden müssen. Eine Frist von 4-5 Jahren wäre realistisch für Genehmigung, Errichtung und Inbetriebnahme komplexer KWK-Ersatzanlagen. Sollten für eine erdgasgefeuerte KWK-Ersatzanlage zusätzliche Gasnetzkapazitäten erforderlich sein, so ist ein Vorlauf von 5-7 Jahren erforderlich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine sichere Fernwärmeversorgung nicht aufrechterhalten werden kann.*

#### Artikel 1, Teil 8, § 52 – Anpassungsgeld

Die Regelungen zur Zahlung eines Anpassungsgelds an die vom Kohleausstieg betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von EnBW begrüßt, da hierdurch soziale Härten vermieden werden können.

*Folgende Gesichtspunkte sollten bei der Ausgestaltung der Regelungen jedoch berücksichtigt werden:*

- *Bei der Frage, bis wann ein anspruchsauslösender Verlust des Arbeitsplatzes erfolgt sein muss, müssen notwendige Nachlaufzeiten zur Beendigung, ggf. Rückbau des Betriebs eingeschlossen sein. Ein hartes Datum, das dem letztmöglichen Betriebstag der Anlagen entspricht, wäre nicht sachgerecht.*
- *Anspruch auf APG sollte auch für Mitarbeiter mindestens „des gleichen Unternehmens“ (unternehmensinterne Versetzungskette), besser noch „eines Unternehmens, das mit dem durch den Ausstieg betroffenen Unternehmen nach § 18 AktG verbunden ist“ (Konzernversetzungskette), bestehen, deren Arbeitsplatz mit einem vom Ausstieg betroffenen Mitarbeiter besetzt wird, um der Versetzungskette in größeren Unternehmen, die nicht nur ausschließlich Kohlekraftwerke betreiben Rechnung zu tragen.*
- *Mitarbeiter, die APG beziehen, sind von den Mitwirkungs- und Tätigkeitsverpflichtungen der Arbeitsförderung auszunehmen.*
- *Es ist zu klären, wie die APG-Bezugszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. EnBW schlägt hierfür vor, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung während des APG-Bezugs in voller Höhe des bisherigen Entgelts staatlicherseits übernommen werden. Entsprechendes gilt für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn hier keine Beitragsfreistellung greift. Entsprechend sollen bei Mitarbeitern mit privater Kranken- und Pflegeversicherung der bisherigen Arbeitgeberzuschüsse staatlicherseits gezahlt/finanziert werden.*

## 4. Artikel 2 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

#### Löschung von Emissionszertifikaten aus nationaler Auktionsmenge

Gemäß Gesetzentwurf sollen die durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung hervorgerufenen Emissionsminderungen auch im europäischen Emissionshandel abgebildet werden, um den klimapolitischen Effekt des deutschen Kohleausstiegs sicherzustellen. Dazu sollen Zertifikate aus der nationalen Auktionsmenge in Höhe der zusätzlich eingesparten Emissionen aus dem Markt gelöscht werden, sofern diese nicht bereits durch das Instrument der Marktstabilitätsreserve im ETS automatisch dem Markt entzogen werden.

Die zu löschende Menge wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.

*Die EnBW hat sich immer für eine vollständige Abbildung der Emissionsminderung des deutschen Kohleausstiegs im Emissionshandel eingesetzt. Die EnBW begrüßt die gefundene Lösung als sachgerecht und dringt auf eine dauerhafte Löschung aller aus der Stilllegung / Umrüstung von Kohlekraftwerken frei werdender Emissionszertifikate. Der bisher wenig konkrete Gesetzestext sollte spätestens im Rahmen der Verordnung präzisiert werden. Dabei ist wesentlich, dass tatsächlich alle Zertifikate, die durch Fuel Switch oder Stilllegung frei werden, tatsächlich dem Markt entnommen werden. Hierbei wäre eine realistische Anlagendauer anzusetzen, wie sie seitens der Betreiber vor dem Kohleausstieg zugrunde gelegt worden ist. Hilfsweise könnte von einer Verkürzung der Anlagendauer um mindestens 5 Jahre ausgegangen werden.*

## 5. Artikel 6 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

### Verhältnis Netzreserve zu Fuel Switch und KWKG:

Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, dass stillzulegende Kohle-KWK-Anlagen in Süddeutschland nach der Stilllegung aufgrund der Systemrelevanz in die Netzreserve übergehen, ist darauf zu achten, dass ein Weiterbetrieb systemrelevanter Anlagen in der Netzreserve nicht die Auszahlung eines Kohleersatzbonus gefährdet, da in solchen Fällen nur eine Stilllegung der Kohleanlage im Markt erfolgt, nicht aber die immis-sionsschutzrechtliche Genehmigung entzogen werden kann.

*Eine entsprechende Klarstellung ist in den Gesetzestext aufzunehmen.*

### Artikel 6, § 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme

Der Zuschlag für KWK-Strom erhöht sich ab 01.01.2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig vom Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme. Der Zuschlag steigt sukzessive mit höheren EE-Anteilen an der Referenzwärme.

*Die Einführung eines gestaffelten Bonussystems für die Integration innovativer erneuerbarer Wärmeerzeuger ist angesichts der Ziele der Branche, das Fernwärmesystem zu dekarbonisieren, und europäischer Vorgaben aus der Erneuerbaren-Richtlinie zu begrüßen. Derzeit stehen diesen Zielen hohe Wärmegestehungskosten der Erneuerbaren im Weg. Der neue Bonus geht in die richtige Richtung, ist allerdings nicht ausreichend, um die Transformation der Fernwärmenetze in ausreichendem Maß zu beschleunigen: Bestandsanlagen profitieren im Gegensatz zu Neubauten und modernisierten Gebäuden nicht von diesem Bonus. Auch ist die Förderung an sich nicht ausreichend – EnBW empfiehlt daher, die Einstiegsgrenze auf 5% zu senken und den Bonussatz zu erhöhen.*

### Artikel 6, § 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

Der KWK-Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (70 EUR/kW thermischer Leistung) wird neuen oder modernisierten KWK-Anlagen >1 MWel. gewährt, die die maximal auszukoppelnde Wärmeleistung aus dem KWK-Prozess mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger erzeugen können. Weitere Bedingung für die Förderung ist, dass sich der Standort der Anlage nicht in der Südregion befindet.

*Die EnBW begrüßt den grundsätzlichen Ansatz der Förderung elektrischer Wärmeerzeuger, um die Flexibilisierung des Gesamtsystems anzureizen und KWK als Ergänzung der erneuerbaren Energien zu etablieren. Klar abzulehnen ist allerdings die Ausklammerung der Südregion von dieser Regelung (Streichung Absatz 1, Satz 2). Zudem führt die Anforderung einer 100%-Abdeckung der thermischen Leistung der KWK-Anlage durch den elektrischen Wärmeerzeuger dazu, dass durch die Überdimensionierung der Anlage hohe Investitionskosten anfallen. Diese deckt der Fördersatz nicht ab. Zudem sollte sich aus EnBW-Sicht der Fördersatz auch auf Bestandsanlagen beziehen. Der Elektroheizer sollte zudem in seiner Leistung keine Vorgabe erhalten. Diese Anlagen sind hilfreich/netzdienlich unabhängig von ihrer Größe. Insbesondere in Süddeutschland müssten sonst teilweise sehr große Elektrokessel gebaut werden.*

#### Artikel 6, § 7c – Kohleersatzbonus

Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben Anspruch auf einen Bonus von 180 EUR/kW elektrischer KWK-Leistung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine kohlebasierte Anlage ersetzt. Die neue Anlage muss dabei in dasselbe Wärmenetz einspeisen, in das auch schon die alte Anlage eingespeist hat.

*Die EnBW sieht den im Gesetzentwurf verankerten Kohleersatzbonus als deutlich zu gering an, um Investitionen in klimafreundliche KWK-Kapazität anzureizen: gegenüber der alten Fuel Switch-Förderung von 0,6 ct/kWh bietet diese lediglich einen Zinsvorteil und reicht nicht aus, um die Fernwärmeversorgung für die Kunden ohne größere Preisanpassungen auf Gas umzustellen. Zudem fallen die bisher den Anlagen gewährten vermiedenen Netzentgelte zum 01.01.2023 als sichere Einnahmequelle weg. Der Kohleersatzbonus müsste daher deutlich - auf 450 EUR - angehoben werden. Die KWSB hatte im Abschlussbericht ebenfalls eine attraktivere Ausgestaltung der Förderung für die Umstellung von Kohle auf Gas-KWK zumindest bis 2026 angemahnt. Dem kommt der Gesetzgeber bislang nicht ausreichend nach. Daneben sollte auch für die Umrüstung von Kohle-KWK auf Biomasse-KWK ein Kohleersatzbonus in ausreichender Höhe gezahlt werden. Biomasse stellt aufgrund der Nutzung bestehender Infrastruktur zur Erhöhung des EE-Anteils im Strom- und Wärmebereich eine volkswirtschaftlich günstige Option dar.*

*Zudem muss im Wortlaut des § 7c KWKG klargestellt werden, dass eine bestehende SK-Anlage auch dann im Wege des Fuel Switch ersetzt werden kann, wenn sie systemrelevant ist und daher gem. § 13b EnWG nicht endgültig stillgelegt werden darf.*

#### Artikel 6, § 7d – Südbonus

Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die sich in der Südregion befinden, haben Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Bonus i.H.v. 60 EUR/kW elektrischer KWK-Leistung. Voraussetzung: Die Anlage muss bis zum 31.12.2026 in Dauerbetrieb genommen werden, pro Kalenderjahr werden höchstens 2500 Vollbenutzungsstunden vergütet.

*Die EnBW begrüßt die Verankerung eines Südbonus im Gesetzentwurf. Wegen der aktuell begrenzten Gasverfügbarkeit im Südwesten und daraus folgenden Verzögerungen bis zur Fertigstellung der modernisierten Gasinfrastruktur muss der Südbonus allerdings bis mindestens Ende 2028 verlängert werden, vorher dürften die zusätzlich benötigten Gasmengen kaum dauerhaft verfügbar sein.*

*Die Begrenzung der Volllaststunden auf 2500/a widerspricht zudem dem intendiert hohen Anteil von KWK-Stromerzeugung – diese Zahl sollte auf 3000 Volllaststunden/a angehoben werden.*